

Beschluss

vom 29. November 1966

betreffend die Mitteilung der Versicherungsschätzung der Gebäude

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 6. Mai 1965 über die Versicherung der Gebäude gegen Brand und andere Schäden;

gestützt auf Artikel 331 des freiburgischen EG zum ZGB;

in Erwägung:

1. Artikel 21 des Gesetzes über die Versicherung der Gebäude gegen Brand und andere Schäden vom 2. Mai 1944 sah vor, dass die Versicherungsschätzung der Gebäude im Grundbuch als Grundbuchschatzung einzutragen sei.
2. Das neue Gesetz vom 6. Mai 1965, das das erstgenannte aufhebt, tritt am 1. Januar 1967 in Kraft; es hat die besagte Bestimmung nicht übernommen.
3. Seit geraumer Zeit war die Versicherungsschätzung der Gebäude als Grundbuchschatzung im Grundbuch eingetragen worden. Diese Eintragung galt stets als gültige Grundlage, ohne dass es erforderlich gewesen wäre, besondere und kostspielige Schätzungen vorzunehmen. Sie ist daher beizubehalten. Dagegen sind diese Schätzungen von der Steuerschätzung unabhängig.
4. Artikel 331 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg vom 28. November 1911 gibt dem Staatsrat die Möglichkeit, Vorschriften zu erlassen über die amtliche Schätzung der Liegenschaften (Katasterwert) als Grundlage für die Errichtung von Schuldbriefen und Gülden. Die Eintragung der Katasterschätzungen im Grundbuch für die Errichtung von Schuldbriefen und Gülden ist unerlässlich.

Auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Ab 1. Januar 1967 hat die Kantonale Gebäudeversicherung den Grundbuchämtern und dem Amt für Vermessung und Geomatik die Versicherungsschätzung der Gebäude mitzuteilen.

Art. 2

Unter keinen Umständen dürfen diese Schätzungen für die Steuerschätzung benützt werden.

Art. 3

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.